

# **BVGer D-8072/2015 vom 20. Dezember 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-8072\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8072_2015)

FR: TAF D-8072/2015 du 20 décembre 2016

IT: TAF D-8072/2015 del 20 dicembre 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

### **E. 1.3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Eingabe ist als frist- und formgerecht zu erkennen (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 2.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.1**

Im Rahmen der angefochtenen Verfügung erkennt das SEM den Sachverhaltsvortrag des Beschwerdeführers nach einer detaillierten Auflistung von Widersprüchen und Ungereimtheiten als in allen wesentlichen Punkten unglaubhaft. Darüber hinaus hält das Staatssekretariat fest, vom Beschwerdeführer sei zur Stützung seiner Vorbringen ein Beweismittel vorgelegt worden, welches als Fälschung zu erkennen sei. Der Beschwerdeführer hält diesen Erwägungen im Wesentlichen entgegen, vom SEM werde verkannt, dass sich seine Angaben und Ausführungen im Verlauf der Befragung zur Person und der beiden Anhörungen nicht widersprochen, sondern vielmehr in einer logischen und insgesamt stimmigen Weise ergänzt hätten, womit seine Vorbringen im Rahmen einer Gesamtwürdigung als insgesamt glaubhaft zu erkennen seien. Den Vorhalt der Vorlage eines gefälschten Beweismittels erklärt er als nicht schlüssig, zumal das Vorliegen einer Fälschung gar nicht bewiesen sei.

### **E. 3.2**

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substanziierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

#### **E. 3.3.1**

Aufgrund der Aktenlage ist mit dem SEM darin einig zu gehen, dass die Angaben und Ausführungen des Beschwerdeführers zu den für sein Gesuch angeblich wesentlichen Sachverhaltselementen einer Gesamtbetrachtung auch nicht ansatzweise standhalten. Tatsächlich hat sich der Beschwerdeführer im Verlauf der Befragung zur Person, welche als überdurchschnittlich ausführlich bezeichnet werden darf, sodann der ordentlichen Anhörung und schliesslich der ergänzenden Anhörung in ein ganzes Geflecht von

vielfältigen Widersprüchen und Ungereimtheiten verstrickt. Dies nicht nur in einer ganzen Serie von Nebenpunkten (vgl. dazu im Einzelnen die angefochtene Verfügung), sondern auch in ganz zentralen Bereichen (vgl. dazu nachfolgend). Das Beschwerdevorbringen, die Schilderungen würden sich bei einer objektiven Gesamtbetrachtung der Angaben und Ausführungen im Rahmen der Befragung und der beiden Anhörungen in ein insgesamt überzeugendes Bild fügen, kann aufgrund der Aktenlage nicht überzeugen. Die bereits bestehenden Widersprüche konnten vom Beschwerdeführer im Rahmen der ergänzenden Anhörung keineswegs ausgeräumt werden, zumal er an dieser Stelle zum Teil gar neue Widersprüche geschaffen hat. Die ausführlichen Erwägungen des SEM zu den mannigfachen Mängeln im Sachverhaltsvortrag - auf welche anstelle einer Wiederholung zu verweisen ist - sind vor diesem Hintergrund zu bestätigen. Die ebenfalls ausführliche Gegenargumentation des Beschwerdeführers ist nicht geeignet, die vorinstanzlichen Schlüsse zu entkräften. Dass die Vorbringen des Beschwerdeführers verschiedenste Ungereimtheiten aufweisen, ergibt sich im Übrigen schon aus der oben stehenden Sachverhaltszusammenfassung (vgl. oben, Bst. B.b)

### **E. 3.3.2**

Im Rahmen der Bestätigung der vorinstanzlichen Schlüsse betreffend die Unglaubhaftigkeit der Gesuchsvorbringen ist namentlich auf folgenden Aspekt hinzuweisen: Vom Beschwerdeführer wurde geltend gemacht, er sei (...) 2011 ordnungsgemäss mit dem eigenen Reisepass und ausgestattet mit einem für (...) Monate gültigen Visum über den Flughafen von Colombo nach Grossbritannien ausgereist, wo er eine Sprachschule besucht habe. Seine diesbezüglichen Ausführungen erscheinen als weitgehend plausibel, da er relativ spontan auch über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in London und insbesondere seine schliesslich gescheiterten Bemühungen um eine Verlängerung seines Studentenvisums berichtet hat (vgl. act. 12 F. 81 und 100 [je erster Teil]). Der Beschwerdeführer will in der Folge wieder nach Sri Lanka zurückgekehrt sein, aber nicht mit seinem eigenen Reisepass, sondern dem Pass eines Dritten. In diesem Zusammenhang hat er im Verlauf des Verfahrens ausgeführt, jener Pass sei ihm von einem Schlepper zur Verfügung gestellt worden, wobei ihm der gleiche Schlepper Ende Juli 2012 gegen die Bezahlung von 1'500'000 Rupien und mit dem gleichen Pass auch wieder zur Ausreise aus Sri Lanka verholfen habe (vgl. act. A4 Ziffn.5.03 und 7.01), respektive jener Pass sei ihm von einer sri-lankischen Familie zugänglich gemacht worden, welche zwar in Italien wohnhaft sei, welche sich damals aber gerade zufällig besuchsweise in London aufgehalten habe und welche darüber hinaus auch noch gerade zufällig besuchsweise nach Sri Lanka habe weiterreisen wollen und welche ihm schliesslich Ende Juli 2012 gegen die Bezahlung von 2'000'000 Rupien mit dem gleichen Pass auch wieder zur Ausreise aus Sri Lanka verholfen habe (act. A12 F. 100 ff. und F. 165). Diese Ausführungen sind nicht nur mit offenkundigen Widersprüchen behaftet, sie erscheinen auch als gänzlich unplausibel und lassen in der vorliegenden Form auf ein eigentliches Sachverhaltskonstrukt schliessen.

### **E. 3.3.3**

In diesem Zusammenhang ist wiederum anzumerken, dass für die geltend gemachte Rückkehr in die Heimat kein stichhaltiges Beweismittel vorliegt. Zwar hat der Beschwerdeführer das Original einer Bescheinigung des IKRK vom (...) 2012 betreffend sein angebliches Verschwinden am Flughafen von Colombo zu den Akten gereicht. Diese Bestätigung wurde jedoch vom IKRK offenkundig ausschliesslich gestützt auf die Angaben der Mutter des Beschwerdeführers ausgestellt. Auch der vorgelegte, angebliche Haftbefehl,

respektive der "Extract from the Information Book ... Police Station" vom 12. Oktober 2012, stellt keinen Beweis für einen Aufenthalt in Sri Lanka dar, zumal dieses Beweismittel in Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen als Fälschung zu erkennen ist. Zwar hält der Beschwerdeführer dafür, das Vorliegen einer Fälschung sei vom SEM nicht bewiesen worden. Aufgrund der diesbezüglichen Feststellungen der schweizerischen Botschaft in Colombo im Rahmen der Botschaftsantwort vom 25. Juni 2015 (vgl. oben, Bst. C.b), deren wesentliche Punkte dem Beschwerdeführer offengelegt wurden und zu welchen er sich hat vernehmen lassen (vgl. oben, Bst. E.b und E.c), erscheint das Vorliegen einer Fälschung als erstellt. Die Vorlage eines gefälschten Beweismittels stellt jedoch praxisgemäss ein schwerwiegendes Indiz für die Unglaubhaftigkeit von Gesuchsvorbringen dar (Art. 7 Abs. 3 AsylG). Das Vorbringen im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens, eine etwaige Fälschung sei nicht von ihm zu vertreten, zumal das Dokument seiner Familie von unbekannter Seite zugegangen sei (vgl. oben, Bst. E.c), ist als haltlose Schutzbehauptung zu erkennen.

#### **E. 3.3.4**

Entgegen den anders lautenden Beschwerdevorbringen weisen im Übrigen gerade die Schilderungen des Beschwerdeführers zur angeblich (...) 2012 erstandenen Haft keine massgeblichen Glaubhaftigkeitselemente auf. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der geltend gemachten Haft an mehreren Stellen über persönliche Detailwahrnehmungen berichtet, so auch über Gerüche, Schmutz und Geräusche, worauf in der Beschwerde besonders hingewiesen wird, zumal die entsprechenden Schilderungen sehr deutlich für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sprächen. Der Bericht des Beschwerdeführers zur angeblich erstandenen Haft ist indes im Verlauf des Verfahrens nicht nur jeweils graduell leicht anders ausgefallen, was nicht zu bemängeln wäre, sondern klar unterschiedlich, was in dieser Form als nicht nachvollziehbar erscheint. Dies unbesehen noch davon, dass der Beschwerdeführer auch die zeitlichen Abläufe nicht übereinstimmend dargestellt hat. So hat er im Rahmen der Befragung zur Person zunächst über erlittene Schläge und Misshandlungen berichtet, ohne sich dazu näher zu äussern (vgl. act. A4 Ziff. 7.01). Im Rahme der ordentlichen Anhörung berichtete er wiederum vor allem über erlittene Schläge, insbesondere aber auch über Misshandlungen sexueller Natur, wozu er ausführte, man habe ihm einen Bleistift rektal eingeführt und sein Glied mit einem Mittel bestrichen, welches stark gebrannt habe (vgl. act. A12 F. 130-135). Im Rahmen der ergänzenden Anhörung berichtete er schliesslich abermals über erlittene Schläge und im späteren Verlauf der Anhörung auch wieder über Misshandlungen sexueller Natur, nun aber in der Form, dass man ihm an die Genitalien gefasst, auf die Hoden geschlagen und gar in den Mund uriniert habe. Gleichzeitig brachte er neu vor, auch aufgehängt und insbesondere immer wieder gezielt auf den Kopf geschlagen worden zu sein (vgl. act. A22 F. 47, 59, 65-69, 82-83 und 85). Diese auffälligen Unterschiede in den Detailschilderungen sprechen gegen ein tatsächliches Erleben der behaupteten Ereignisse. Wird mitberücksichtigt, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers auch kaum einen Ausdruck persönlicher Betroffenheit erkennen lassen, ist das zentrale Gesuchsvorbringen als insgesamt unglaubhaft zu erkennen. In diesem Zusammenhang kann der Beschwerdeführer auch aus dem Bericht seines Hausarztes vom 2. November 2015 nichts anderes ableiten, da die dort beschriebenen und mit Fotos dokumentierten, relativ kleinen und strichförmigen Narben am Rücken auch von etwas ganz anderem stammen können, als vom Beschwerdeführer behauptet. Der Beschwerdeführer beruft sich schliesslich auf das Vorliegen psychischer Probleme seit der angeblich erlittenen Folter. Dem ärztlichen Bericht lässt sich in dieser Hinsicht jedoch

nichts entnehmen, zumal im Bericht ausdrücklich vermerkt worden ist, es liege keine psychiatrische Diagnose vor.

### **E. 3.4**

Nach vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend von insgesamt konstruierten Gesuchsvorbringen auszugehen. Aufgrund der Aktenlage muss geschlossen werden, der Beschwerdeführer habe seine Sachverhaltsschilderungen einem groben Konzept folgend - welches er unter erkennbarem Widerwillen (vgl. dazu act. A22 F. 40 [am Anfang] und F. 46), aber bestechend einfach im Rahmen der ergänzenden Anhörung zusammengefasst hat (vgl. dazu act. A22 F. 47) - im Verlauf der Befragung zur Person und im Rahmen der beiden Anhörungen jeweils situativ entwickelt und mit Details angereichert, wodurch die vom SEM festgestellten, mannigfachen Widersprüche und Ungereimtheiten im Sachverhaltsvortrag entstanden sind.

### **E. 4.1**

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind in Sri Lanka unter anderem Personen, die verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung gestanden zu haben, einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt (vgl. BVGE 2011/24 E. 8.1). Im Urteil D-1470/2014 vom 5. Juni 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht mit Verweis auf Berichte internationaler Organisationen festgestellt, die Lage in Sri Lanka habe sich seit dem Ende des Krieges im Jahre 2009 in menschenrechtlicher Hinsicht nicht verbessert. Ebenso sei keinesfalls von einem abnehmenden Verfolgungsinteresse des Staates gegenüber Personen mit vermeintlichen oder tatsächlichen LTTE-Verbindungen auszugehen (vgl. a.a.O., E. 6.4.4.). Im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (Referenzurteil) hat das Bundesverwaltungsgericht schliesslich festgehalten, es scheine auch heute noch - mithin sieben Jahre nach Ende des Bürgerkrieges und nach dem Machtwechsel in Sri Lanka vom Januar 2015 - ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. So sei der drakonische Prevention of Terrorism Act (PTA) - mit welchem Verhaftungen und Inhaftierungen von Personen legitimiert werden, welche im Verdacht stehen, Verbindungen zu den LTTE zu haben - weiterhin in Kraft, obwohl die neue Regierung nach Angaben von Amnesty International (AI) im September 2015 versprochen habe, den PTA zu widerrufen und durch ein Anti-Terrorismugesetz zu ersetzen, das mit internationalen Standards vereinbar sei. Auch die Präsenz der Sicherheitskräfte und die damit einhergehende Überwachung der Bevölkerung im Norden und im Osten des Landes seien nach wie vor sehr hoch (vgl. a.a.O. E. 8.5.1). Mit Blick auf diese Umstände wurde sodann festgehalten, eine geltend gemachte Verbindung zu den LTTE vermöge dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im asylrechtlichen Sinn zu begründen, wenn der betroffenen Person aus Sicht der sri-lankischen Behörden aufgrund der Verbindung ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus in Sri Lanka zugeschrieben und die Person von daher als Gefahr für die nach dem Krieg wiedergewonnene Einheit des Landes wahrgenommen werde. Davon seien keineswegs nur in besonderem Masse exponierte Personen betroffen, zumal die sri-lankische Regierung auch sieben Jahre nach Ende des Bürgerkrieges noch über ein Wiederaufleben respektive Wiedererstarken der LTTE besorgt sei und jeglichen Verdacht entsprechender Bestrebungen mit grösster Aufmerksamkeit verfolge. Es seien jedoch nicht alle Personen, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr von Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen

Regierung bestrebt seien, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei, sei daher im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen müsse (vgl. E-1866/2015 E. 8.5.3).

#### **E. 4.2**

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer kein relevantes Risikoprofil erkennen lässt. So besteht zunächst kein Anlass zur Annahme, er wäre jemals aus den behaupteten Gründen und in der behaupteten Weise ins Visier der heimatlichen Behörden geraten. Gleichzeitig lässt er weder eine nennenswerte LTTE-Vergangenheit noch ein anderweitiges Profil erkennen, welches für ein potentiell Verfolgungsinteresse vonseiten der heimatlichen Behörden sprechen könnte. Lediglich aus seinem Alter von heute (...) Jahren, seiner Herkunft aus der Gegend von D. \_\_\_\_\_, seiner tamilischen Ethnie und seinen insgesamt mehrjährigen Auslandsaufenthalten in Malaysia, in Grossbritannien und zuletzt in der Schweiz kann nicht auf eine ernstzunehmende Gefahr von Verhaftung und Folter geschlossen werden (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/24 und das Referenzurteil E-1866/2015). Daran ändert auch das Vorhandensein der angeführten Narben nichts, zumal diese wenigen, bloss kleinen und strichförmigen Zeichen den Beschwerdeführer weder als Kriegsteilnehmer noch als früheres Folteropfer erscheinen lassen (vgl. dazu E-1866/2015 E. 8.4.5). Wie nachfolgend aufgezeigt, ist schliesslich auch nicht von einem nennenswerten exilpolitischen Engagement auszugehen, welches für eine relevante Gefährdung sprechen könnte.

#### **E. 4.3.1**

Der Beschwerdeführer macht nicht nur angeblich in der Heimat erlittene Verfolgung und ein angebliches Risikoprofil aufgrund vorbestehender Faktoren geltend, sondern er beruft sich namentlich im Rahmen seiner Beschwerde auch darauf, er sei zum heutigen Zeitpunkt in seiner Heimat von Verfolgung bedroht, da er sich während seines Aufenthalts in Grossbritannien und auch in der Schweiz durch die Teilnahme an Demonstrationen exilpolitisch exponiert habe. Nachdem er im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens noch berichtet hatte, an exilpolitischen Gruppierungen kein Interesse zu haben, bringt er auf Beschwerdeebene neu vor, er sei jetzt einer solchen Gruppierung beigetreten, um noch stärker als bisher aktiv zu sein. Mit Blick auf dieses Vorbringen ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund des von ihm geltend gemachten exilpolitischen Verhaltens und damit aufgrund von sogenannten subjektiven Nachfluchtgründen erfüllt.

#### **E. 4.3.2**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch exilpolitische Aktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. dazu BVGE 2009/29 E. 5.1; BVGE 2009/28 E. 7.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993).

### **E. 4.3.3**

Wie erwähnt hat der Beschwerdeführer erst auf Beschwerdeebene geltend gemacht, er habe sich einer bestimmten exilpolitischen Gruppierung zugewandt, in deren Rahmen er sich verstärkt politisch engagieren wolle. Seine diesbezüglichen Vorbringen erweisen sich jedoch als nicht substantiiert. Der vorgelegten Mitgliedschaftsbestätigung (...) vom 2. Dezember 2015 lässt sich nichts Konkretes entnehmen. Auf ein massgebliches Engagement, welches das Interesse der heimatlichen Behörden erregt haben dürfte, lassen im Weiteren auch die mit Fotos belegten Teilnahmen an einigen Demonstrationen und an einer Veranstaltung (...) nicht schliessen. Der Beschwerdeführer lässt damit weder aufgrund seiner Angaben und Ausführung noch der vorgelegten Beweismittel ein relevantes Profil im Sinne der massgeblichen Praxis erkennen, zumal er aufgrund seiner doch insgesamt sehr bescheidenen Exposition ohne weiteres als blosser Mitläufer zu erkennen ist (vgl. dazu E-1866/2015 E. 8.5.4).

### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt seiner Ausreise noch subjektive Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen vermag. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 5**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 [erster Satz] AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Anordnung der Wegweisung ist demnach zu bestätigen (vgl. dazu BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Anzumerken bleibt, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. dazu EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der EGMR hat sich sodann wiederholt mit der Gefährdungssituation von sri-lankischen Staatsangehörigen tamilischer Ethnie befasst und festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen und Tamilinnen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Es müsse jedoch im Einzelfall anhand verschiedener Aspekte eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden (vgl. dazu EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Nr. 10466/11, § 37 m.w.H.). Das Gericht hat sich im Referenzurteil E-1866/2015 umfassend mit den massgeblichen Risikofaktoren auseinandergesetzt, worauf verwiesen werden kann (vgl. a.a.O. E. 8). Nach vorstehenden Erwägungen sind im Falle des Beschwerdeführers bei einer Gesamtbetrachtung der Aktenlage keine Risikofaktoren ersichtlich, welche sowohl einzeln als auch in einer Kombination betrachtet auf eine ernsthafte Gefährdung schliessen liessen (vgl. a.a.O. E. 12.2). Nachdem der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht hat, dass er befürchten muss, bei einer Rückkehr in die Heimat die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde in Sri Lanka eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig

### **E. 6.3**

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In Sri Lanka herrscht zum heutigen Zeitpunkt weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, zumal der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE im Mai 2009 zu Ende gegangen ist. Im Referenzurteil E-1866/2015 hat das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung bestätigt, wonach der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz (Distrikte Jaffna [offengelassen für das Vanni-Gebiet], Kilinochchi, Mullaitivu, Mannar und Vavuniya) als auch in die Ostprovinz (Distrikte Trincomalee, Batticaloa und Ampara) zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. Der Beschwerdeführer stammt seinen Angaben zufolge aus einer Ortschaft in der Region von D.\_\_\_\_\_, wo er bis heute

seinen offiziellen Wohnsitz hat, auch wenn er längere Zeit in E. \_\_\_\_\_ verbracht habe. Die dort herrschende Sicherheitslage spricht nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Es liegen sodann auch keine individuellen Gründe vor, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen würden. Der Beschwerdeführer verfügt an seinem Heimatort mit seinen Eltern über enge persönliche Anknüpfungspunkte. Zwar hat er nach dem Erreichen seines A-Level-Abschlusses keine weitergehende Ausbildung absolviert, er dürfte jedoch während seiner Aufenthalte in Malaysia und Grossbritannien jahrelange Berufserfahrung gesammelt haben. Zudem stammt er eigenen Angaben zufolge aus einer Familie, welche Land besitzt und wirtschaftlich keine Probleme hat. Mit Blick auf diese Umstände dürfte eine persönliche und wirtschaftliche Reintegration problemlos möglich sein. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher als zumutbar.

#### **E. 6.4**

Schliesslich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AuG), zumal nach vorstehenden Erwägungen Anlass zur Annahme besteht, der Beschwerdeführer verfüge weiterhin über seinen Reisepass, mit welchem er seine Heimat Ende 2011 ordnungsgemäss über den Flughafen von Colombo verlassen hat. Er ist verpflichtet, diesen dem SEM vorzulegen oder sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen (Ersatz-)Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 7**

Nach vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens - zufolge Unterliegens - wären dem Beschwerdeführer praxisgemäss Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Gutheissung des Gesuches um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist indes von einer Kostenaufgabe abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.